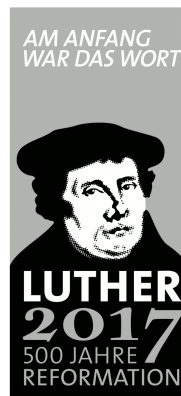


EISENACH

DIE WARTBURGSTADT

Stadtverwaltung · Postfach 1462 · 99804 Eisenach · Amt: 01.6



Herr F.
99817 Eisenach

per Email

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum
17.11.2014

Beantwortung der Anfrage EAF-0010/2014

Sehr geehrter Herr F.,

Ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

Zu 1.

Die Bezuschussung von schulischen Klassenfahrten für finanziell schwach ausgestattete Schülerinnen und Schüler, wurde im sog. Bildungs- und Teilhabepaket beschlossen und ist im Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), im Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) sowie im Bundeskindergeldgesetz (BKGG) geregelt.

Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeldgesetz sowie Kinderzuschlag nach § 6a BKGG, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, können Bedarfe für Bildung und Teilhabe beantragen. Geringverdiener haben ggf. unter Anrechnung von übersteigendem Einkommen ebenfalls Anspruch auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets. Hier ist im Einzelfall eine Beratung im Sozialamt erforderlich.

Zu 2.

Es gibt keine betragliche Begrenzung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets.

Gemäß § 28 Abs. 2 SGB II, § 34 Abs. 2 SGB XII und § 6 Abs. 2 BKGG werden Bedarfe für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt. Um diese Leistungen in Anspruch nehmen zu können, ist es nicht erforderlich, dass tatsächlich alle Schüler an dem Ausflug oder der Klassenfahrt teilnehmen.

Taschengelder sind nicht Bestandteile des Bildungs- und Teilhabepakets und dürfen daher in den Kosten nicht enthalten sein (vgl. Bundestags-Drucksache 17/3404, S. 104).

Zu 3.

Es gibt im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets keine rechtlichen Festlegungen hinsichtlich der finanziellen Höhe. Eine Klassenfahrt muss den schulrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Der Gesetzgeber in Thüringen hat keine finanziellen Grenzen gesetzt. Die Elternbeteiligung sollte "angemessen" sein und es ist sicher zu stellen, dass über die Höhe der Beteiligung keine soziale Ausgrenzung erfolgt. Im Rahmen des "Lernens am anderen Ort" gilt auch für

Klassenfahrten grundsätzlich die Schulpflicht. Für Freistellungen, Erkrankungen usw. gelten die gleichen Regelungen wie für den regulären Unterricht.

Zu 4.

Der rechtliche Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes enthält keine Bestimmungen hinsichtlich der Durchführung von Klassenfahrten. Eine Klassenfahrt muss vielmehr den schulrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Die Kosten für eine Klassenfahrt werden bei Vorliegen der Voraussetzungen im Einzelfall – individueller Rechtsanspruch – unabhängig der Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler übernommen.

Unabhängig von der Anzahl der Schüler, welche nicht an einer geplanten und zur Durchführung kommenden Klassenfahrt teilnehmen können, ist die Betreuung/Unterrichtung in der Schule für den betreffenden Zeitraum abzusichern.

Zu 5.

Hierzu besteht keine gesetzliche/verordnungsrechtliche Regelung in Thüringen. Die Entscheidung über den Ort, den Zweck sowie die Dauer einer Klassenfahrt trifft letztlich der/die Schulleiter/in. Über die Beteiligungsrechte der Schulkonferenz sollte gesichert sein, dass die Klassenfahrt der Profilbildung der Schule sowie dem pädagogischen Konzept der Schule entspricht und darüber hinaus die Kosten hierfür angemessen bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin